

Kreisjugendring München-Stadt

**im Bayerischen Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Paul-Heyse-Straße 22
80336 München

Telefon 089 - 51 41 06 55
Fax 089 - 51 41 06 13



**Ordnung für
die Kooperative Ganztagsbildung
des Kreisjugendring München-Stadt**

in der Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße
Gustl-Bayrhammer-Straße 21
81248 München

1. Aufgaben der Kooperativen Ganztagsbildung

Wesentlich ist insbesondere, dass die Kooperative Ganztagsbildung von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe ausgeht sowie durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Wichtig ist ebenso, dass Schule und Ganztagskooperationspartner mit dem sozialräumlichen Umfeld der Schule zusammenwirken.

In den Leitziele und Grundsätzen ist in § 4 der Kooperationsvereinbarung aufgeführt, dass besonderer Wert insbesondere auf Geschlechtergerechtigkeit, gleichstellungsorientierte Pädagogik, Inklusion, Integration und Partizipationskultur gelegt wird.

Die Einbeziehung des sozialräumlichen Umfelds sowie weiterer Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind ebenso ausdrücklich vorgesehen.

Der Ganztagskooperationspartner verantwortet die Umsetzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in den außerschulischen Zeiten (gesetzliche Grundlagen: BayKiBiG, AVBayKiBiG in Verbindung mit dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, die Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, kurz Bayerische Bildungsleitlinien BayBL), die Schulleitung die Umsetzung des schulischen Angebotes (gesetzliche Grundlage: BayEUG).

2. Ganztagesplatzgarantie

Am Tag der Schuleinschreibung melden sich die Eltern verbindlich an und erhalten zum Schuljahresbeginn einen bedarfsgerechten Ganztagsplatz am Schulstandort. In der Modellphase wird die Kooperative Ganztagsbildung sukzessive an der Schule eingerichtet, beginnend mit Eingangsklassen eines Jahrgangs (Schuljahr 2019/2020 mit der 1. Klasse).

Aufnahmevoraussetzung ist die Sprengel-Zugehörigkeit des Kindes.

Eine spätere Anmeldung ist in Ausnahmefällen möglich, z.B. bei Umzug in den Schul-Sprengel oder für Gastschülerinnen und -schüler. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen und ggf. die hierzu notwendigen Nachweise vorzulegen.

Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung der Einrichtung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die aufgrund des BayKiBiG und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG) benötigt werden, insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung und Geltendmachung der Höhe der Zuschüsse des Freistaats Bayern oder des kindbezogenen Anteils der Herkunftsgemeinden. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Nachweise bis zu einem hierzu von der Einrichtung bestimmten Termin vorzulegen.

Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden.

3. Abmeldung

Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende direkt bei der Leitung der Einrichtung. Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich.

Pflegepersonen und Heimerzieherinnen und -erzieher, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

4. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Ganztagsbetreuung geeignet ist und setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt keine Ausschlussgründe vorliegen.

Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereiches gehört.

5. Öffnungs-, Buchungs- und Schließzeiten

Die Kooperative Ganztagsbildung ist von Montag bis Freitag, Schulende bis 17 Uhr geöffnet. Benötigen mehr als fünf Kinder eine Betreuungszeit nach 17 Uhr, wird die Betreuung bis 18 Uhr garantiert.

Abweichende Regelungen können mit Zustimmung des Referats im Konzept der Einrichtung festgehalten werden.

Die Ganztagsbetreuung ist in der Regel an ca. 20 Tagen im Jahr geschlossen. Diese Schließtage werden wie folgt aufgeteilt:

- bis zu 15 Tage in den Sommerferien
- bis zu fünf Tage für Teamfortbildungen, Klausuren oder Brückentage
- einige dieser Schließtage liegen in der Regel in den Weihnachtsferien

Die konkreten Schließzeiten werden zu Beginn des Schuljahres mit dem Elternbeirat abgestimmt.

Der Kreisjugendring München-Stadt ist berechtigt, die Ganztagsbetreuung vorübergehend einzuschränken, wenn durch unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbaren Personalausfall nur noch die Aufsicht gewährleistet werden kann. Die Ganztagsbetreuung kann ebenfalls auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Die Eltern werden umgehend über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung/Einschränkung informiert. Der Kreisjugendring bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Ein Anspruch durch die Eltern auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung des Kreisjugendrings oder Schadensersatz besteht nicht.

6. Besuch

Die Eltern sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der Öffnungszeiten und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

Kann das Kind die Ganztagsbetreuung nicht besuchen, so ist die Projektleitung unverzüglich zu verständigen.

Schulkinder können bei Vorlage einer Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen.

Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeit, spätestens aber bis 18 Uhr abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Ganztagsbetreuung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung in Frage.

Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können den jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

Erkrankt ein Kind, müssen es die Eltern bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§ 34 und § 6) leidet, sind die Schule und/oder die Ganztagsbetreuung sofort zu benachrichtigen. Das Kind darf die Schule und die Ganztagsbetreuung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Desgleichen ist sofort mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes erkrankt ist.

7. Sprechstunden, Elternabende

Die Leitung und jede Gruppenleitung bieten Sprechstunden nach Bedarf und Vereinbarung an. Elternabende werden nach Konzept der Ganztagsbetreuung angeboten.

8. Ausschluss des Kindes

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ganztagsbetreuung in Betriebsträgerschaft ausgeschlossen werden, wenn:

- das Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt.
- das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
- das Kind wiederholt nicht rechtzeitig die Betreuung verlassen hat/abgeholt wurde.
- die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate in Rückstand sind.
- das Kind sich und/oder andere gefährdet oder wenn es den Betrieb dauernd und erheblich stört.
- der Hauptwohnsitz des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt.
- angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden.

Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) Gemeinschaftsbetreuungen nicht besuchen darf.

Die Entscheidung zum dauerhaften Ausschluss eines Kindes trifft die Projektleitung in Absprache mit der zuständigen Abteilungsleitung.

9. Inkrafttreten

Die Ordnung für die Kooperative Ganztagsbildung des Kreisjugendring München-Stadt tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Grundlage ist der Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 26.03.2019.

Unterschrift des Trägers